

Strompreis / Produktinformation Industrie NS

für Industriebetriebe auf Niederspannung

Jahresverbrauch $\geq 100'000$ kWh

Gültig ab 1. Januar 2019

Der Strompreis setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: **Netznutzungspreis** (Übertragungskosten), **Energiepreis** für Stromlieferung sowie **Abgaben** und Leistungen an das Gemeinwesen, gesetzliche Förderabgabe (kostendeckende Einspeisevergütung KEV), Mehrwertsteuer MWST. Diese Preiselemente werden auf der Energierechnung getrennt ausgewiesen.

Für Kunden mit Anschluss auf **Niederspannung** (0.4 kV)

Netznutzung			NS
Leistungspreis		Fr./kW/Monat	6.10
Arbeitspreis	Tag	Rp./kWh	5.90
	Nacht	Rp./kWh	4.50
Blindenergie	Tag	Rp./kWh	4.10
	Nacht	Rp./kWh	4.10
Grundgebühr		Fr./Monat	9.00

Energielieferung

Energiepreis	Tag	Rp./kWh	Preis auf Anfrage
	Nacht	Rp./kWh	Preis auf Anfrage

Abgaben

Abgabe an Gemeinwesen	Rp./kWh	1.06
Förderung der erneuerbaren Energien (KEV)	Rp./kWh	2.20
Ökologische Sanierung der Wasserkraft	Rp./kWh	0.10

alle Preise exkl. MWST.

Anwendung der Netznutzungspreise

- Massgebend für die Netznutzung sind folgende Zeiten:
Tag: 07.00 – 21.00 Uhr, Nacht: 21.00 – 07.00 Uhr
- Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste monatlich gemessene Viertelstunden-Wert relevant.

Messung

- Die Wirkenergie (kWh), die Blindleistung (kVarh) und die Leistung (kW) werden pro Kunde mit einem einzigen Kombi-Zähler mit Leistungs-Maximumsanzeige (Registrierperiode 15 Min.) in Niederspannung resp. Mittelspannung gemessen. Es wird eine Lastgangmessung installiert.

Blindenergie

- Die Preise gelten für einen Energiebezug mit einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9. Übersteigt der Blindenergieverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh) und sinkt der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ unter 0,9, ist die Überschreitung durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren. Andernfalls wird die Blindenergie zu 4,1 Rp. pro kVarh verrechnet.

Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen und Mahngebühren verrechnet. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden.

Abgaben

- Die Abgaben werden separat ausgewiesen und verrechnet. Zurzeit sind dies die Bundesabgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien (KEV) und zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft sowie die Abgabe an das Gemeinwesen der Stadt Grenchen. In der Abgabe für die Stadt Grenchen sind sämtliche Zuweisungen inkl. Verzinsung des Dotationskapitals enthalten. Allfällige weitere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich verrechnet.

Ergänzende Bestimmungen

- Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 15. Dezember 2009.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Bitte kontaktieren Sie uns: 032 654 66 66 oder info@swg.ch